

Wahlordnung Senat Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

Der Senat der HKS Ottersberg hat auf Grund von § 7 Abs. 1 der Grundordnung (GrO) am 16.01.2019 folgende Wahlordnung beschlossen, die nach ihrer Bekanntgabe am 17.01.2019 in Kraft tritt.

§ 1 Allgemeine Grundsätze der Wahl

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Wahlen zum Senat der HKS.
- (2) Die Wahlen sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und schriftlich. Briefwahl ist nach Maßgabe des §11 Abs.1 zugelassen.
- (4) Jede Gruppe von Mitgliedern der HKS Ottersberg (§ 3 Abs. 1 GrO) wählt ihre Vertreterinnen oder Vertreter aus ihrer Mitte.

§ 2 Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Senats der HKS Ottersberg werden nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie in ihrer/seiner Gruppe (siehe Grundordnung §3) Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung zugunsten einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist unzulässig.

Gruppe 1 (hauptamtl. Lehrende): 7 Sitze (plus 2 Ersatzmitglieder)

Gruppe 2 (wiss. u. künstl. Mitarbeiter_innen): 2 Sitze (plus 2 Ersatzmitglieder)

Gruppe 3 (MTV): 2 Sitze (plus 2 Ersatzmitglieder/Vertreter_innen)

Gruppe 4 (Studierende): 2 Sitze (plus 2 Ersatzmitglieder/Vertreter_innen)

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden Ersatzmitglieder gewählt. Diese nehmen im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern ihrer Gruppe die freiwerdenden Sitze ein und haben sie bis zum Ablauf der regulären Amtszeit (§ 3) inne. In den Gruppen 3 und 4 sind die Ersatzmitglieder gleichzeitig vertretungsberechtigt und dürfen bei Abwesenheit der Mitglieder diese vertreten.

(4) Ersatzmitglieder sind jeweils diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber, die nach den gewählten Mitgliedern der Organe aus der Gruppenwahl mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl hervorgegangen sind.

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit beginnt am 01. September und endet am 31. August des der Dauer der Amtszeit entsprechenden Jahres.

(2) Stehen im Fall des Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr genügend Ersatzmitglieder für die freigewordenen Sitze zur Verfügung, so werden für diesen Zeitraum der laufenden Amtszeit Nachwahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung durchgeführt. Eine Nachwahl findet nicht statt, wenn weniger Wahlvorschläge eingehen als Plätze zu besetzen sind.

(3) Wenn Ersatzmitglieder / Vertreter_innen der Gruppe 4 (Studierende) vor Ablauf einer Wahlperiode ausscheiden, bestimmt der AStA für die Restlaufzeit der Wahlperiode die Ersatzmitglieder.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Nach Maßgabe der Grundordnung und dieser Wahlordnung sind aktiv und passiv wahlberechtigt alle Mitglieder der HKS Ottersberg.

(2) Bei Beurlaubungen, die länger als sechs Monate dauern, ruht das Wahlrecht vom vollendeten sechsten Monat an.

§ 5 Wahltermine

Wahlen finden jeweils im Semester vor Ablauf der Amtszeit, möglichst in der Zeit der kontinuierlichen Lehrveranstaltungen statt. Sofern Nachwahlen erforderlich sind, wird der Termin von der Wahlkommission festgelegt.

Die Wahl kann zeitgleich mit der Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten erfolgen.

§ 6 Wahlkommission

(1) Es ist eine Wahlkommission zu bilden, die für die gesamte Laufzeit bis zur nächsten regulären Senatswahl zuständig ist und auch bei Nachwahlen nicht neu berufen werden muss.

(2) Die Wahlkommission setzt sich zusammen aus der kaufmännischen Geschäftsführung und jeweils einem Mitglied der Gruppen

1. hauptberuflich Lehrende (Prof. i.S.v. § 25 NHG)
2. wissenschaftlich- und künstlerische Mitarbeiter_innen, hauptberuflich Lehrende für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte (Deputat mind. 6 Wochenstunden)
3. Mitarbeiter_innen Technik und Verwaltung
4. Immatrikulierte Studierende

Die Mitglieder der Wahlkommission werden vom Senat vorgeschlagen und von der Hochschulleitung berufen. Die kaufmännische Geschäftsführung führt den Vorsitz.

(3) Verliert ein Mitglied der Wahlkommission seine Zugehörigkeit zur HKS Ottersberg, so erlischt das Mandat. Die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung informiert in diesem Fall die Hochschulleitung und beantragt eine Ergänzung der Wahlkommission.

§ 7 Aufgaben der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Wahlkommission kann Wahlhelfer_innen bestellen.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission und die bestellten Wahlhelfer_innen sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Tätigkeit in der Wahlkommission ist ehrenamtlich. Mitglieder der Wahlkommission müssen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl von der Hochschulleitung abberufen werden. In diesem Fall findet eine Nachbestellung statt.

§ 8 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Wahlkommission bestimmt den Zeitraum, in dem die Wahl durchzuführen ist, und macht ihn spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag in der HKS Ottersberg öffentlich bekannt.
- (2) Die Wahlhandlung soll ein bis zwei Tage dauern, möglichst während der Zeit der kontinuierlichen Lehrveranstaltungen.

§ 9 Wahlberechtigtenverzeichnis

- (1) Die Wahlkommission stellt eine nach Gruppen gegliederte Liste der Wahlberechtigten auf. Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss Name, Vorname und bei Studierenden die Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthalten. Die Verwaltung der HKS Ottersberg ist verpflichtet, die Wahlkommission bei der Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses zu unterstützen sowie die für Wahlen wesentlichen Veränderungen im Bestand der Mitglieder der Hochschule mitzuteilen.
- (2) Über die Berichtigungen des Wahlberechtigtenverzeichnisses entscheidet die Wahlkommission. Berichtigungen können bis zum Schluss der Wahlhandlung vorgenommen werden.
- (3) Die Wahlkommission hat das Wahlberechtigtenverzeichnis vertraulich zu behandeln. Dieses ist nach Ablauf der Frist des § 16 Abs. 1 zu vernichten, sofern nicht Einspruch eingelegt wurde. Für den Fall eines Einspruchs ist das Wahlberechtigtenverzeichnis erst nach rechtskräftigem Abschluss des Einspruchsverfahrens zu vernichten.

§ 10 Wahlausschreibung

Die Wahlkommission hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:

1. das zu wählende Organ
2. den von der Wahlkommission festgelegten Wahlzeitraum
3. den Hinweis auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und dass Berichtigungen bei der Wahlkommission zu beantragen sind
4. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der Wahlkommission einzureichen
5. den Hinweis auf Verfahren und Fristen für die Briefwahl

§ 11 Briefwahl

- (1) Durch Briefwahl kann wählen, wer an der persönlichen Stimmabgabe am Wahltag verhindert ist.
- (2) Die Briefwahl ist textlich bei der Wahlkommission zu beantragen. Im Falle der Briefwahl werden von der Wahlkommission ausgehändigt:
 1. Stimmzettel
 2. Wahlumschlag
 3. Wahlbriefumschlag
 4. Wahlschein
- (2) Die Briefwahlunterlagen können eine Woche vor Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlkommission abgeholt werden.

(3) Sollen die Unterlagen der oder dem Wahlberechtigten zugeschickt werden, so soll der Antrag auf Briefwahl spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlhandlung bei der Wahlkommission gestellt werden. Die Wahlkommission hat die Unterlagen dann per Post aufzugeben.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

§ 12 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlkommission einzureichen. Einem Wahlvorschlag ist, außer im Fall des Selbstvorschlages, die Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen. Die Zustimmungserklärung ist von der oder dem Erklärenden persönlich und handschriftlich, bei Studierenden zusätzlich unter Angabe der Matrikelnummer zu unterzeichnen.

(2) Die Wahlvorschläge für die Bewerber_innen der Studierenden müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten ihrer Gruppe schriftlich unterstützt werden; Wahlvorschläge für die Bewerber_innen der anderen Gruppen müssen, sofern mehr als ein_e Bewerber_in vorhanden ist, von mindestens einer oder einem Wahlberechtigten der Gruppe schriftlich unterstützt werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über den/die Bewerber_in enthalten:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. bei Studierenden den Studiengang, das Studiensemester und die Matrikelnummer

(4) Jede_r Bewerber_in kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

(5) Die Stimmzettel werden für jede Gruppe gesondert erstellt.

(6) Die Reihenfolge der Bewerber_innen auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet.

(7) Die Wahlkommission prüft die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und gibt die gültigen Wahlvorschläge nach Ablauf der Frist des § 10 Satz 2 Nr. 4 unverzüglich hochschulöffentlich bekannt.

§ 13 Wahlhandlung

(1) Die Wahlräume müssen so eingerichtet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(2) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Wahlhandlung sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission übt im Wahlraum das Hausrecht aus.

(4) Während der Wahlhandlung müssen stets mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission oder ein Mitglied der Wahlkommission und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(5) Bei dem Wahlvorgang wird zunächst die Wahlberechtigung festgestellt. Studierende legitimieren sich durch einen amtlichen Ausweis. Danach wird der oder dem Wahlberechtigten der Stimmzettel ausgehändigt und dies im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(6) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und steckt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Der Wahlbrief muss am letzten Wahltag bis zum Abschluss der Wahlhandlung bei der Wahlkommission eingegangen sein. Eingegangene Wahlbriefumschläge werden von der

Wahlkommission geöffnet, der eingelegte Wahlschein wird geprüft und bei gültiger Stimmabgabe der ungeöffnete Wahlumschlag sodann in die Wahlurne gesteckt.

(7) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist
2. er als nicht von der HKS Ottersberg hergestellt erkennbar ist
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des/der Wähler_in nicht zweifelsfrei zu erkennen ist
4. mehr als die zu vergebenden Stimmen abgegeben worden sind oder ein Wahlvorschlag mehrfach gekennzeichnet ist

Enthält ein Wahlumschlag keinen oder mehr als einen Stimmzettel zu einem Wahlvorgang, ist dies als ungültige Stimme zu werten. Im Übrigen entscheidet die Wahlkommission in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel. Verspätet eingegangene Briefwahlunterlagen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung am letzten Wahltag wird das Wahlergebnis von der Wahlkommission ermittelt und anschließend festgestellt.

(2) Die Sitze werden an die Bewerber_innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen vergeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses gehören:

1. die Ermittlung der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen
2. die Ermittlung der Zahl der auf die einzelnen Bewerber_innen entfallenen gültigen Stimmen
3. die Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen
4. die Ermittlung der gewählten Bewerber_innen und der Ersatzbewerber_innen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen.

(4) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis durch Beschluss abschließend fest und macht es in der HKS Ottersberg öffentlich bekannt.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Wahlkommission kann jedes Mitglied der HKS Ottersberg binnen einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei der Wahlkommission schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Wahlkommission entscheidet über den Widerspruch.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Jede_r Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder geführt haben oder geführt haben können. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses begründet werden.

(2) Kann sich der Verstoß unmittelbar nur auf eine Gruppe auswirken, so steht das Anfechtungsrecht nur einer oder einem Wahlberechtigten dieser Gruppe zu.

- (3) Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlkommission einzulegen und zu begründen.
- (4) Ist der Einspruch zulässig und begründet, so erklärt die Wahlkommission die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Sie ordnet an, dass die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so stellt die Wahlkommission das richtige Wahlergebnis fest.
- (5) Hilft die Wahlkommission dem Einspruch nicht ab, so legt sie den Vorgang der Hochschulleitung zur Entscheidung vor.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 17.01.2019 in Kraft. Sie tritt damit an die Stelle der Wahlordnung vom 03.06.2015.